

Revierverantwortliche:

Au – Martin Lederleuthner 0664/1317639; Donau Hollenburg – Ludwig Schöllbauer 0664/2245074;
Fladnitzsee- Andreas Aigner 0676/9209570;
Sportplatzteich – Kurt Atzinger 0676/9389595; Zandergrube – Josef Schrefl 0650/4107013

Fischereiordnung VWF Revier Zandergrube mit Donau Hollenburg (ab Jänner 2017)

Die nachfolgenden Bestimmungen resultieren zum Großteil aus gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, die von jedem Fischer ausnahmslos einzuhalten sind.

Zufahrt ins Revier

Die genauen Reviergrenzen sind dem Revierplan zu entnehmen, der Lizenznehmer hat sich selbst mit den Reviergrenzen vertraut zu machen. Die Zufahrt ist nur bis zum Schranken bzw. bis zum Zaun möglich. Die Zufahrt zur Grube ist frei zu halten. Das Betreten des Abbaubereiches (Schotterhalbinsel) ist verboten. Mit den Grundeigentümern am Fischwasser ist ein möglichst gutes Einvernehmen zu pflegen. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

Donau: Zufahrt zwischen Hollenburg und Reviergrenze Traismauer am Bewirtschaftungsweg (Halbdamm) zwischen Begleitgraben und Treppelweg möglich.

Ausweispflicht

Die gültige amtliche Fischerkarte oder eine Fischergastkarte mit amtlichem Lichtbildausweis, die Fischerlizenz, das Protokollblatt samt Fischereiordnung und der Revierplan sind beim Angeln immer mitzuführen und müssen so wie der Fang den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Organen des Fischereirevierverbandes und den Vereinsorganen (Vorstandsmitglieder, Aufseher, Gewässerverantwortliche) auf deren Verlangen vorgezeigt werden.

Fangstatistik

Jeder Fischer ist zur Führung und Abgabe der Fangstatistik verpflichtet. Dies dient vor allem dazu, eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer zu ermöglichen. Dazu ist jeder Angel Tag zu Beginn des Angelns und jeder entnommene Fang unverzüglich im Protokollblatt einzutragen. Fische im Setzkescher oder geeignetem Behälter gelten als entnommene Beute und dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden. Das volle Protokollblatt ist dem VWF zurückzusenden und wird durch ein neues ersetzt. Am Ende des Jahres ist das Blatt jedenfalls zurückzusenden, da andernfalls keine neue Lizenz ausgestellt werden kann. Jeder unbeabsichtigte Fang und jede unbeabsichtigte Tötung der Flussperlmuschel sind im Protokollblatt zu vermerken.

Schongebiete

Flachwasserzone am Ostufer, Schotterhalbinsel und Donaubegleitgraben: dienen der Regeneration und Aufzucht der Fische. Es ist gesetzlich verboten Fische mutwillig zu beunruhigen oder Laichgründe zu betreten oder zu beschädigen.

Ausübung der Fischerei

Das Angeln ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der VWF-Fischereiordnung nur vom Lizenznehmer persönlich auszuüben. Den Weisungen der Organe des VWF ist Folge zu leisten. Unmündige (bis zum 14. Lebensjahr), dürfen darüber hinaus nur unter Aufsicht einer volljährigen Person fischen, die Fischereidokumente mit sich führt. Die Fischerei darf mit zwei Angelruten und grundsätzlich nur mit einem Haken pro Rute ausgeübt werden. Auf Friedfische darf nur mit einem Einfachhaken geangelt werden.

Jugendkarte: 1 Angel ½ Fanglimit, Catch & Release –Lizenz: 3 Ruten nur auf Friedfische – KEINE Karpfen Entnahmen ODER mit 2 Ruten auf Raubfische ODER mit 1 Rute Friedfisch und 1 Rute Raubfisch ist erlaubt!

In der Donau kann alternativ zum Angeln mit einer Handdaubel gedaubelt werden. Daubelnetze müssen eine Mindestmaschenweite von 4 cm im Geviert aufweisen. In der Zeit vom 1. bis 31. Mai ist der Fischfang mit Daubeln verboten.

Es ist gesetzlich verboten in Fischwässern ständige Fangvorrichtungen anzubringen oder Fangvorrichtungen, die mit Angeln versehen sind, unbeaufsichtigt auszulegen. Das heißt: Jeder Fischer muss seine Angeln jederzeit unter Kontrolle haben. Die Aufsicht darüber darf nicht dritten Personen übertragen werden. Verlässt der Fischer den Angelplatz, darf seine Angel nicht im Wasser bleiben. Beim Spinnfischen oder Blinkern darf nur eine Angel verwendet werden. Angeln vom Boot aus ist in der Donau allen erlaubt, in der Zandergrube gibt es eine beschränkte Anzahl von Bootslizenzen. Die beiden Vereinsboote können zum Abspannen von Welsmontagen und zum Landen verwendet werden.

Anfüttern:

Die Verfütterung von Blut sowie Schlacht- und Fleischabfällen bzw. anderem fäulnisfähigem oder medikamentösem Futter ist untersagt. In der Donau gibt es keine zusätzlichen Anfütterungsbeschränkungen. Das Anfüttern im Revier Zandergrube ist uns aus wasserrechtlichen Gründen zur Gänze untersagt.

Schonzeiten und Brittelmaße:

Aufseher

Anton Gramer (0699/11788728), Johann Klein (0664/5555687), Erwin Jetschko (0664/1164952), Thomas Haiderer (0699/11603346), Herbert Sagl (0699/12270251), Christian Silberstein (0660 1470552)

Revierverantwortliche:

Au – Martin Lederleuthner 0664/1317639; Donau Hollenburg – Ludwig Schöllbauer 0664/2245074;
Fladnitzsee- Andreas Aigner 0676/9209570;
Sportplatzteich – Kurt Atzinger 0676/9389595; Zandergrube – Josef Schrefl 0650/4107013

Der Anfangs- und der Schlusstag der Schonzeit werden in diese eingerechnet. Das Brittelmaß ist die Länge des Tieres, die von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen wird. Es ist gesetzlich verboten, sich Fische anzueignen, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Brittelmaß nicht erreicht haben.

Werden Fische während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß lebend gefangen, so sind sie sofort mit der nötigen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Schleimhaut des Fisches nicht verletzt wird. Aus diesem Grund hat jeder Angler eine Landehilfe, eine Vorrichtung zum Abmessen und eine zum Töten der Fische, einen Hakenlöser, beim Raubfischangeln zusätzlich eine Schonrachensperre mitzuführen und zu verwenden. Grundsätzlich sollten die entnommenen Fische sofort ohne unnötige Qualen getötet werden, sofern sie nicht in einem geeigneten Setzkescher (bevorzugt engmaschig) oder Behälter artgerecht untergebracht werden. Catch&Release Angler haben eine Abhakmatte zu verwenden.

In der Donau gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Revier Zandergrube gilt: Karpfen 35 cm, ganzjährig frei, Spiegelkarpfen über 60 cm und Schuppenkarpfen über 70 cm sind wieder zurück zu setzen. Für Zander gilt weiterhin 40 cm als Brittelmaß. Maßige Hechte (gesetzliches Brittelmaß) sind zu entnehmen. Hechte und Zander sind vom 1. Februar bis zum 31. Mai geschont.

Angelzeiten Zandergrube:

Das Nachtfischen ist in der Donau und in der Zandergrube erlaubt. (Vorsicht auch nachts fahren am Treppelweg Fahrzeuge). Beim Nachtfischen gilt generell: Der Angelplatz (auch Boot) muss beleuchtet sein!

Fischentnahme:

Täglich dürfen gefangen und entnommen werden:

2 Fische folgender Arten: Karpfen, Forelle, Schleie, Hecht, Zander, oder 20 Weißfische oder 10 Köderfische bis 15 cm. (Achtung: Als Köderfische zählen hier nur Fischarten ohne gesetzliches Brittelmaß. Beachten Sie ihre Schonzeiten.) Ist eine der Bedingungen erfüllt, ist der Angeltag vorbei. Man könnte also 9 Köderfische, 19 Weißfische und einen der limitierten Fische fangen und muss erst mit dem 10. Köderfisch oder dem 20. Weißfisch oder dem 2. limitierten Fisch den Angeltag beenden. Amur und Welse sind nicht limitiert. Es dürfen ohne Tageslimit im Revier männliche Signalkrebse ab 12 cm Körperlänge ganzjährig entnommen werden.

Jährlich dürfen 30 Karpfen, 30 Forellen und 10 Raubfische (Hecht oder Zander) entnommen werden.

Die Jugendkarte berechtigt nur zur ½ der Jahresentnahme.

Bei der „Catch & Release“ – Lizenz gibt es keine Karpfenentnahmen, jährlich dürfen 30 Forellen und 5 Raubfische (Hecht oder Zander) entnommen werden.

Gefangene Fische oder Krebse dürfen nicht verkauft und am Fischwasser weder vertauscht noch verschenkt werden. Für Welse die das Brittelmaß haben, gilt generell: Die Stückzahl ist nicht limitiert.

Umweltverschmutzung

Zurücklassen von Unrat im Revier und Einbringen von Abfällen und Schadstoffen (auch übermäßiges Anfüttern) in die Gewässer ist strengstens untersagt. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher. Das Ausnehmen der Beute am Fischwasser ist mit Ausnahme der Donau verboten.

Verhalten bei Fischkrankheiten und Wasserverunreinigungen

Alle Angler sind gesetzlich verpflichtet, den Verdacht des Auftretens von Krankheiten der Fische und anderer Wassertiere und von Verunreinigungen der Fischwässer unverzüglich einem Organ des VWF (Vorstandsmitglieder, Aufseher, Gewässerverantwortliche) anzuzeigen. Bei einem Fischsterben und bei Wasserverschmutzung ist, falls niemand erreicht werden kann, die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Wenn der Verdacht besteht, dass die Fische durch eine Wasserverunreinigung gesundheitlich beeinträchtigt werden, hat er unverzüglich eine Wasserprobe zu entnehmen. Erkrankte Fische dürfen keinesfalls wieder in das Wasser zurückgesetzt werden – Meldung an einen Aufseher!

Verstöße

Mit seiner Unterschrift auf dem Protokollblatt unterwirft sich der Lizenznehmer den Bestimmungen des VWF. Übertretungen können den Lizenzentzug zur Folge haben, wobei keine Rückvergütung der geleisteten Gebühren erfolgt! Unabhängig davon haftet der Verursacher für allfällige Schäden.

Aufseher

Anton Gramer (0699/11788728), Johann Klein (0664/5555687), Erwin Jetschko (0664/1164952), Thomas Haiderer (0699/11603346), Herbert Sagl (0699/12270251), Christian Silberstein (0660 1470552)